

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Borken vom 18. Juli 2003	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Borken
<p>Präambel</p> <p>Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. §§ 13, 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW. Beide Kreise haben sich in ihren Abfallwirtschaftskonzepten zu einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlung verpflichtet.</p> <p>Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht zu kooperieren. Die Ablagerung der mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfälle, die im Gebiet des Kreises Borken angefallen und dem Kreis Borken überlassen worden sind, soll bis zu ihrer Verfüllung auf der Zentraldeponie Ennigerloh (ZDE) erfolgen. Zu diesem Zwecke soll die dem Kreis Borken obliegende Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen mit befreiender Wirkung durch Delegation gem. § 23 Abs. 1,1. Alt. GkG auf den Kreis Warendorf übertragen werden.</p> <p>Die Kreise Borken und Warendorf stehen zu ihrer Verantwortung für die von ihnen in der Vergangenheit getroffenen strukturellen und kostenrelevanten Entscheidungen betreffend die Erfüllung ihrer jeweiligen Entsorgungspflichten. Diese Verantwortung soll weder zu Gunsten noch zu Lasten einer Partei auf eine andere Partei verschoben werden. Eine Teilhabe an den unternehmerischen Chancen und Risiken soll unter den Parteien nur dort stattfinden, wo dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist. Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit kann zur weiteren Erhöhung der Wirtschaftlichkeit für die Gebührenzahler im Rahmen interkommunaler Kooperationen erweitert werden.</p> <p>Zum Zwecke der Kooperation soll die dem Kreis Borken obliegende Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1,1. Alternative GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Warendorf übertragen werden.</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Parteien haben die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.09.2003, S. 240 ff., veröffentlichte Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) geschlossen. Die Ablagerung der mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfälle, die im Gebiet des Kreises Borken angefallen und dem Kreis Borken überlassen worden sind, erfolgt danach bis zu ihrer Verfüllung auf der Zentraldeponie Ennigerloh (ZDE). Zu diesem Zweck wurde die dem Kreis Borken obliegende Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen mit befreiender Wirkung durch Delegation gem. § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG auf den Kreis Warendorf übertragen.</p> <p>Die Deponie Borken-Hoxfeld des Kreises Borken ist verfüllt; dort ist keine Ablagerung mehr möglich. Im Sinne der Kooperation soll die derzeit dem Kreis Warendorf obliegende Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen um die Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung anderer, ablagerungsfähiger Abfälle zur Auslastung der Deponie des Kreises Warendorf in Ennigerloh (ZDE) auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Warendorf ergänzt werden.</p>

§ 1 Übertragungsgegenstand

1. Der Kreis Borken überträgt ab dem 01.06.2005 gem. § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG die Aufgabe zur Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfälle, die im Gebiet des Kreises Borken angefallen und dem Kreis Borken überlassen worden sind, auf den Kreis Warendorf. Die übrigen Entsorgungsaufgaben verbleiben bei dem Kreis Borken.

2. Mechanisch-Biologisch vorbehandelte Abfälle im Sinne dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind das Ergebnis einer Aufbereitung oder Umwandlung von Siedlungsabfällen im Sinne des § 2 Nr. 1 der Abfallablagerversordnung - AbfAbIV - vom 20.02.2001, BGBl. I S. 305) mit biologisch abbaubaren organischen Anteilen durch eine Kombination mechanischer und anderer physikalischer Verfahren (z.B. Zerkleinern, Sortieren) mit biologischen Verfahren (z.B. Rotte, Vergärung) (vgl. § 2 Nr. 4 AbfAbIV), die unbefristet ablagerungsfähig gem. § 4 AbfAbIV sind.

3. Der Kreis Borken zahlt an den Kreis Warendorf eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Warendorf für die Ablagerung der Abfälle auf der ZDE entstehen, wobei der Verbrauch des Deponievolumens, die Kosten des Einbaus, die Kosten für Rückstellungen zum Zwecke der Rekultivierung und Nachsorge zu berücksichtigen sind.

§ 2 Laufzeit/Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2005 in Kraft, wenn sie bis dahin im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht ist. Ansonsten wird sie am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, § 24 Abs. 4 GkG.

§ 1 Übertragungsgegenstand

1. Der Kreis Borken überträgt gem. § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG ab dem 01.01.2014 die Aufgabe zur Ablagerung der im Kreisgebiet Borken angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung, sofern die Abfälle dem § 6 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, auf den Kreis Warendorf. Die übrigen Entsorgungsaufgaben, insbesondere die Verwertung der Abfälle, verbleiben bei dem Kreis Borken. Die Entsorgungspflicht geht nach Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung auf den Kreis Warendorf über.

entfällt

wird zu Absatz 2

§ 2 Inkrafttreten/Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

2. Die Übertragung der in der Präambel näher bezeichneten Teilentsorgungspflicht des Kreises Borken auf den Kreis Warendorf erfolgt zum 01.06.2005. Sie ist unbeschadet der Kündigungsmöglichkeiten gemäß den Absätzen 3 und 4 befristet bis zur Verfüllung der Deponie Ennigerloh (ZDE). Der Zeitpunkt der Verfüllung bestimmt sich nach dem in der Anlage 1 dargestellten Restverfüllvolumen. Der Kreis Warendorf ist verpflichtet, dem Kreis Borken den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfüllung drei Jahre zuvor anzukündigen.

3. Der Kreis Borken ist

a) nach dem Jahr 2025 zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn die von ihm oder in seinem Auftrag von der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbh (EGW) betriebene MBA aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden ablagerungsfähigen Abfälle herstellt,

b) mit einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende zur Kündigung auch vor dem Jahr 2025 berechtigt, wenn er die gesetzeskonforme Ablagerung der vereinbarungsgegenständlichen mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfälle auf einer im Kreis Borken gelegenen Deponie vornehmen kann. Etwaige in Erfüllung der Entsorgungspflicht für die Ablagerung von Abfällen aus dem Kreis Borken vom Kreis Warendorf oder von ihm hierzu beauftragten Dritten getätigten Investitionen, die durch die bisherigen Entschädigungszahlungen noch nicht abgegolten sind, werden dem Kreis Warendorf vom Kreis Borken erstattet.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt unberührt. Es besteht insbesondere, wenn

a) die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen auf der ZDE aufgrund von nachträglichen Anordnungen nicht mehr zulässig ist,

b) die Herstellung von ablagerungsfähigen Abfällen in der vom Kreis Borken bzw. im Auftrag des Kreises Borken betriebenen Mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage aufgrund von nachträglichen Anordnungen nicht mehr zulässig ist.

2. Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflichten des Kreises Borken auf den Kreis Warendorf ist unbeschadet der Kündigungsmöglichkeiten gemäß den Absätzen 3 und 4 befristet bis zur Verfüllung der Deponie Ennigerloh (ZDE). Der Kreis Warendorf ist verpflichtet, dem Kreis Borken den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfüllung drei Jahre zuvor anzukündigen.

3. Der Kreis Borken ist zur Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende berechtigt, frühestens jedoch zum Ende des Jahres 2025.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt unberührt. Es besteht insbesondere für den Kreis Warendorf – ggf. auch als Teilkündigungsrecht für bestimmte Abfälle –, wenn die Ablagerung der Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 auf der ZDE aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aufgrund von nachträglichen Anordnungen nicht mehr zulässig ist.

§ 3 Satzungshoheit/Loyalität

1. Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Entsorgungspflichten, insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

2. Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Kreise Borken und Warendorf eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelung vereinbaren.

3. Die Parteien verpflichten sich ferner abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftlichen Kennzahlen.

§ 4 Schlussvorschriften

1. Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des Verfahrens nach § 24 GKG. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

bleibt bestehen

bleibt bestehen

zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Anlage 1

zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen zwischen Kreis Warendorf und Kreis Borken

Zu erwartende Restlaufzeit der Deponie

In Rahmen des aktuellen Antrages zur Änderung der Plangenehmigung der Zentraldeponie Ennigerloh wurde von der Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft mbH (IWA) ein Restverfüllvolumen der Deponie von 1.530.000 m³ ab dem Jahr 2005 ermittelt. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Ablagerungsmengen und Zugrundelegung des erweiterten Einzugsgebietes (einschl. Kreis Borken) ergeben sich ab dem Jahr 2005 folgende Ablagerungsmengen und -volumina:

	Anlieferungsmenge zur Vorbehandlung und Ablagerung	Ablagerungsmenge	Einbauwichte	Ablagerungsvolumen
	Mg/a	Mg/a	Mg/m ³	m ³ /a
gesamt	235.000	97.500	1,3	74.451

Ab dem Jahr 2005 wird von einer Anlieferungsmenge zur Behandlung und Ablagerung in Höhe von 235.000 Mg/a ausgegangen, welches einem jährlichen Ablagerungsvolumen von 74.450 m³ entspricht. Unter Ansatz des o.g. jährlichen Ablagerungsvolumens von ca. 74.450 m³/a ergibt sich eine Restlaufzeit von ca. 21 Jahren ab dem Jahr 2005.

entfällt